



Baunatal, 27.10.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie über unseren Schulvormittag mit den neu angepassten Coronaregeln informieren, damit Sie sich vorstellen können, welche Maßnahmen Ihre Kinder und wir zu unser aller Gesundheitsschutz durchführen.

1. Mund-Nase-Bedeckung
Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
Die Schülerinnen und Schüler überqueren bei ihrer Ankunft in der Schule den Pausenhof mit ihrer Mund-Nase-Bedeckung und gehen direkt in ihre Klasse.
2. Klassenunterricht
Innerhalb der Klasse dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Mund-Nase-Bedeckung ablegen und müssen nicht den Mindestabstand einhalten, da sie sich in einer gleichbleibenden Lerngruppe bewegen.
Es findet ausschließlich Unterricht innerhalb der Klasse statt. Arbeitslehre und WPU werden getrennt nach Klassen unterrichtet.
3. Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pausen getrennt. Jede Klasse hat einen abgegrenzten Bereich, in dem sich die Schülerinnen und Schüler bewegen können.
4. Die Lehrkräfte tragen in der Klasse, in der sie die meisten Stunden unterrichten, keine Mund-Nase-Bedeckung. In den anderen Klassen tragen die Lehrkräfte FFP 2 Masken, um die Schülerinnen und Schüler und sich selbst zu schützen.
5. Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte waschen sich morgens und nach den Pausen beim Betreten des Klassenraums gründlich (mindestens 20-30 Sekunden) die Hände mit Seife und trocknen sie mit Einmalhandtüchern ab.
6. Alle Räume werden häufig gelüftet. Mindestens alle 20 Minuten führen die Lehrkräfte eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durch. Eine tägliche Reinigung der Räume wird durchgeführt.

Bitte lesen Sie sich die beigefügten Hinweise „Umgang mit Krankheit- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ durch, damit Sie wissen, wann Sie Ihr Kind in die Schule schicken dürfen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im aktuellen Hygieneplan 6.0 des hessischen Kultusministeriums steht, dass gesunde Geschwister die Schule nicht besuchen dürfen, wenn Angehörige des gleichen Haushaltes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweist.

Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei den jeweiligen Klassenlehrkräften oder in der Baunsbergschule.

Zudem möchten wir Sie bitten, weiterhin regelmäßig auf die Homepage der Baunsbergschule zu schauen. Hier erhalten Sie alle Informationen immer ganz aktuell.
www.bbs-baunatal.de

Herzliche Grüße

Katja Röthemeyer

Schulleiterin

Lara Bühnen

Koordinatorin

Bitte abtrennen und Ihrem Kind mit in die Schule geben! Danke

Ich habe / Wir haben den Elternbrief gelesen und die Regeln mit meinem / unserem Kind
_____ besprochen.

Name des Kindes

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Verlust des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom
eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheits-
zeichen ist, genauso wie leichter oder
gelegentlicher Husten bzw. Hals-
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung
zwischen Testabnahme und Mitteilung des
Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

nein

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es
heute wieder gehen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die
Vorgaben des Gesundheitsamtes.



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung:

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, sofern es um den Kitabesuch, die Kindertagespflege oder den Schulbesuch eines Kindes unter 12

Jahren geht, wenn die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 15. September 2020 in Hessen wider.